

Rahmenvorgaben für Wechselunterricht in den Schleswig-Holsteinischen Grundschulen (Stand 18.02.2021)

- (1) Die Schulen bilden aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Präsenz zu halbieren. Die Kohorten werden abwechselnd im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult. Die Schulen entscheiden mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten und das Alter der Schülerinnen und Schüler, wie sie das Wechselmodell organisatorisch umsetzen (z. B. täglicher Wechsel oder wochenweiser Wechsel). Dabei muss gewährleistet sein, dass innerhalb von zwei Unterrichtswochen für beide Gruppen im gleichen Umfang Präsenzunterricht durchgeführt wird. Die örtlichen Gremien werden in diese Entscheidungen mit einbezogen.
- (2) Der Wechselunterricht soll vor allem auf die Vermittlung der basalen Kompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen sowie auf das soziale Lernen und Miteinander konzentriert werden. Anstelle des Sportunterrichts sollen angemessene Bewegungsangebote mit Abstand und unter Umständen auch im Freien vorgesehen werden. Für die Durchführung von Musikunterricht gelten die bisherigen Regelungen, dass auf das Spielen von Blasinstrumenten und Singen verzichtet werden soll, fort.
- (3) Die Verlässlichkeit der Grundschule kann für die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht, soweit erforderlich, in Abstimmung mit der Schulaufsicht eingeschränkt werden.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, ist wie bisher eine Notbetreuung vorzuhalten. Je nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung haben die Schulen die Möglichkeit, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.

- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, werden Angebote zum Lernen in Präsenz vorgehalten. Es kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden, d.h. dass eine Integration in den Präsenzunterricht dann möglich ist, wenn die Kohorte in Präsenz die Größe von 60% aller Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe nicht überschreitet.

- (6) Im Präsenzunterricht in der von der Schule definierten Kohorte gilt kein Mindestabstandsgebot. Es sind jedoch die jeweils aktuellen Hygieneregeln und die jeweils aktuelle Regelung der CoronaSchulenVO zur Maskenpflicht für alle an Schule Beschäftigten sowie für Schülerinnen und Schüler einzuhalten.

- (7) Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote dürfen (wie derzeit) nur für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, die gemäß § 7 Schulen-CoronaVO einen Anspruch auf Notbetreuung haben und regelmäßig für die Ganztags- und Betreuungsangebote angemeldet worden sind.

- (8) Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Wechselunterricht nach individuellen Erfordernissen in allen Jahrgangsstufen stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet(n) die Schulleitung(en) über Teilnahme und Form des Wechselunterrichts. Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen. Der Wechselunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet die Schulleitung über Teilnahme und Form des Wechselunterrichts für die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und im präventiven Kontext sowie über den Einsatz des Personals des Förderzentrums.

- (9) Die Schülerinnen und Schüler, die jeweils in der Distanzlernphase sind, bearbeiten eigenständig Aufgaben bzw. arbeiten an Projekten. Lehrkräfte vereinbaren mit ihren Schülerinnen und Schülern Zeitfenster, zu denen sie für Fragen zu Aufgaben im Distanzlernen erreichbar sind.